



## Einsetzung Gemeindefachstelle für Datenschutz

Dieses Merkblatt dient Gemeinden, die nicht den regionalen Gemeindefachstellen beitreten, bei der Einsetzung einer eigenen Gemeindefachstelle.

### 1 Wer ist verpflichtet, eine Gemeindefachstelle einzusetzen?

Jede Gemeinde, die Personendaten bearbeitet, muss eine Gemeindefachstelle für Datenschutz einsetzen.<sup>1</sup> Dazu gehören die politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden sowie die ortsbürgerlichen und örtlichen Korporationen.<sup>2</sup>

Eine Bearbeitung von Personendaten ist beispielsweise das Führen einer Adresskartei der Gemeindefachstelle oder das Versenden von Rechnungen an Privatpersonen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsgebühr.

Für Zweckverbände ist die Gemeindefachstelle der Mitgliedsgemeinde zuständig, in der sich der Verbandssitz befindet.<sup>3</sup> Ein Zweckverband muss keine eigene Fachstelle für Datenschutz einrichten.

### 2 Welche Möglichkeiten gibt es?

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Die Gemeinde kann eine eigene Fachstelle einsetzen.
2. Die Gemeinde kann die Fachstelle einer anderen Gemeinde als Gemeindefachstelle bezeichnen.
3. Die Gemeinde kann zusammen mit anderen Gemeinden gemeinsam eine Gemeindefachstelle einsetzen.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz empfiehlt Gemeinden, die zahlreiche und / oder sensible Personendaten bearbeiten, eine Vereinbarung mit einer regionalen Fachstelle abzuschliessen.

### 3 Wer ist zuständig?

Die Gemeindefachstelle für Datenschutz ist zuständig für Verwaltungsstellen der Gemeinde und allfällige selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen.

### 4 Wo ist die Gemeindefachstelle angesiedelt?

Beim Rat der Gemeinde oder Sitzgemeinde. Es kommt einzig eine administrative Zuordnung zur Gemeindeverwaltung in Frage.

---

<sup>1</sup> Art. 24 Abs. 2 Datenschutzgesetz, sGS 142.1, abgekürzt DSG.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 2 Gemeindegesetz, sGS 151.2.

<sup>3</sup> Art. 25 Abs. 3 DSG.



## **5 Wer kann die Aufgabe übernehmen?**

Die Person / Stelle muss unabhängig sein. Sie darf keine datenbearbeitende Stelle der Gemeinde sein. Die Einsetzung eines Mitglieds des Rates ist deshalb nicht zulässig, ebenso wenig die Einsetzung der Geschäftsprüfungskommission.

## **6 Wie läuft das Ernennungsprozedere ab?**

Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

## **7 Was sind die Aufgaben?**

- Beratung und Kontrollen bei den Stellen, für welche die Gemeindefachstelle für Datenschutz zuständig ist.
- Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Datenschutzes beraten.
- Stellungnahme bei Rechtsetzungsprojekten / Vorhaben, die den Datenschutz betreffen
- Führung des Registers über Datensammlungen
- Berichterstattung an den Rat
- Sensibilisierung.

## **8 Wie erfüllt die Gemeindefachstelle ihre Aufgaben?**

- Unabhängig: Die Gemeindefachstelle muss ihre Aufgabe unabhängig erfüllen, d.h. weisungsungebunden. Es kommt nur eine administrative Zuordnung zur Gemeindeverwaltung in Frage.
- Selbständig

## **9 Wer übt die Aufsicht aus?**

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz

## **10 Kontakt**

Kantonale Fachstelle für Datenschutz

- Tel: 058 229 14 14
- Email: [datenschutz@sg.ch](mailto:datenschutz@sg.ch)

Juni 2023



## Anhang 1

Die Fachstelle für Datenschutz erstattet nach Art. 36 Abs. 1 DSG dem Rat oder (bei einer gemeinsam eingesetzten Gemeindefachstelle) den beteiligten Räten jährlich Bericht über:

- a) Die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes
- b) Umfang und Schwerpunkte der Prüftätigkeit
- c) Feststellungen und deren Beurteilung.

Verzeichnet die Gemeindefachstelle keine datenschutzrelevanten Vorgänge (beispielsweise Anfragen, Einsicht in Register der Datensammlungen) und wurden auch keine Kontrollen durchgeführt genügt eine Standardformulierung etwa wie folgt:

Im Berichtsjahr fanden keine datenschutzrelevanten Vorgänge statt. Somit mussten auch keine Feststellungen und Beurteilungen gemacht werden.



## Anhang 2

Formular Register über Datensammlungen gemäss Art. 37 ff. DSG<sup>4</sup>

<b>Gemeinde</b>	
<b>Auskunftsperson</b>	
<b>Telefonnummer Auskunftsperson</b>	
<b>E-Mail Auskunftsperson</b>	
<b>Bezeichnung der Datensammlung</b>	
<b>Rechtsgrundlage</b>	
<b>Zweck</b>	
<b>Mittel der Bearbeitung</b>	
<b>Art der Personendaten</b>	
<b>Herkunft der Personendaten</b>	
<b>Andere an der Datensammlung beteiligte Organe</b>	
<b>Regelmässige Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

---

<sup>4</sup> Pro Datensammlung bitte je ein A4-Blatt verwenden.